

Qualitätsverbund Hilfsmittel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Qualitätsverbund Hilfsmittel“

Der Sitz ist **Berlin** (Bundesrepublik Deutschland).

Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg am 23. März 2006 unter der der Nummer 25399Nz in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Hilfsmittelversorgung. Diese soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung von Produkt- und Dienstleistungsstandards für die Versorgung von Patienten mit Hilfsmitteln
 - Prüfung von Leistungserbringern auf ihre grundsätzliche Eignung für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln gemäß § 126 Absatz 1 SGB V
 - Erteilung eines Gütesiegels an Hersteller und Dienstleistungserbringer, die nachweislich diese Produkt- und Dienstleistungsstandards erfüllen
 - Information der betroffenen Kreise über die Produkt- und Dienstleistungsstandards
 - Förderung der individuellen und bedarfsgerechten Versorgung der Patienten mit geeigneten Hilfsmitteln
- (2) Ziel ist es, das Vertrauen der Betroffenen in die Hilfsmittelversorgung im Markt zu stärken und eine positive Differenzierung für die Unternehmen, die sich den Vorgaben der Gütesiegelgemeinschaft unterwerfen und diesen Nachweis regelmäßig erbringen, auf dem Markt deutlich zu machen.
- (3) Der Verein bemüht sich insbesondere um:
 - a) Förderung einer engen, interdisziplinären Kooperation für den fachgerechten Einsatz entsprechender Hilfsmittel bzw. Medizinprodukte zwischen Betroffenen, Angehörigen, Medizinern, Therapeuten, Kostenträgern, Herstellern, Leistungserbringern und allen Sonstigen an der Versorgung Beteiligten.
 - b) Fort- und Weiterbildung aller an der Versorgung Beteiligten
 - c) Information und Aufklärung aller an der Versorgung Beteiligten
 - d) Erarbeitung von Richtlinien bzw. Grundsätzen für die Herstellung, den Einsatz und die Beratung von qualitativ hochwertigen Hilfsmitteln / Medizinprodukten und die für den erfolgreichen Einsatz notwendigen Dienstleistungen.
 - e) Unterstützung der Wissenschaft und der Forschung in der Hilfsmittelversorgung
- (4) Der Verein erfüllt den oben genannten Satzungszweck, soweit er nicht unmittelbar von ihm selbst erfüllt wird, durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften oder durch von ihm beauftragte Dritte.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerben der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus:

1. den ordentlichen Mitgliedern (stimmberechtigt)
 2. den Fördermitgliedern (beratend, nicht stimmberechtigt)
 3. den Ehrenmitgliedern. (beratend, nicht stimmberechtigt)
- (1) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag hin alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich durch aktive eigene Beiträge in der Erreichung der in § 2 formulierten Ziele / Zwecke beteiligen. Alle Mitglieder verpflichten sich – soweit sie einschlägige Produkte herstellen, in Verkehr bringen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten erbringen – zur Beantragung und Führung dieses Gütesiegels, sofern es für diese Produkte erteilt wird. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beantragung und Führung dieses Gütesiegels nicht in angemessener Frist nach oder wird das Gütesiegel abschließend nicht erteilt, ist ein sonst wichtiger Grund gem. § 6 Abs. 1 Nr.4 gegeben der zum Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss führt.
- (2) Als Fördermitglieder können auf Antrag ebenfalls natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie für die in „§ 2“ genannten Zwecke der Fördergemeinschaft eintreten. Alle Fördermitglieder verpflichten sich – soweit sie einschlägige Produkte herstellen, in Verkehr bringen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten erbringen – zur Beantragung und Führung dieses Gütesiegels, sofern es für diese Produkte erteilt wird. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet ebenfalls der Vorstand. Kommt das Fördermitglied seiner Verpflichtung zur Beantragung und Führung dieses Gütesiegels nicht in angemessener Frist nach oder wird das Gütesiegel abschließend nicht erteilt, ist ein sonst wichtiger Grund gem. § 6 Abs. 1 Nr.4 gegeben der zum Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss führt.
- (3) Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern und in besonderen Fällen zum Ehrenvorstand wählen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. nach schriftlicher Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres, wenn diese bis zum 01.10. des Jahres (Posteingang) beim Vorstand der Fördergemeinschaft bzw. Geschäftsstelle eingegangen ist
 2. durch das Erlöschen der Geschäftstätigkeit des Mitgliedes (Liquidation, Konkurs oder andere Verfahren)
 3. durch Tod bei natürlichen Personen
 4. durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen den in § 2 der Satzung beschriebenen Zweck der Fördergemeinschaft verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Dazu gehören u.a. unlauterer oder ruinöser Wettbewerb, Diskriminierung anderer Mitglieder,

Nichteinhalten der gemeinsam vertretenen Qualität von Produkten und Dienstleistungen sowie Verstöße gegen die gemeinsam vereinbarten Öffentlichkeitsrichtlinien

5. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- (2) Das Mitglied ist über den drohenden Ausschluss zu informieren. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75 % der Stimmen. Vor der Entschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung niedergelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Zahlungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Angemahnte Rechnungsbeträge können eingeklagt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Ermäßigung gewähren.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten

§ 8 Gütesiegel

Der Förderverein erteilt die Berechtigung zur Führung des geschützten Gütesiegels auf Antrag nach unabhängiger Prüfung gemäß feststehender Kriterien. Die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels kann wieder entzogen werden, wenn die Bedingungen verletzt werden.

Das Gütesiegel wird als Wort-Bild-Marke etabliert und enthält als Wortbestandteil den Begriff "**QVH – Mit Sicherheit Qualität**".

Die Details zur Vergabe und Führung des Gütesiegels sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Wissenschaftliche Beirat, soweit dieser gemäß § 12, Absatz 1 gewählt wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Hierzu zählen auch Mitarbeiter von juristischen Personen, die Mitglied sind. Ist ein Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens zum Vorstand gewählt ohne selbst Mitglied zu sein, so verliert dieser bei

Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen seinen Vorstandsposten. Wird eine juristische Person zum Vorstand gewählt, so wird dieses Amt durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter der juristischen Person wahrgenommen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, wobei die Amtsdauer von drei Jahren um nicht mehr als 6 Monate überschritten werden darf.
- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Alleinvertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende von dem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.
- (4) Der Vorstand führt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem wissenschaftlichen Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende beruft satzungsgemäß die ordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (7) Ist der/die 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, so nimmt der/die 2. Vorsitzende seine Aufgaben wahr, im Falle von dessen Verhinderung der Schatzmeister. Das Recht umfasst nicht die Vertretung nach § 26 BGB.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der Fördergemeinschaft und erstattet der Mitgliederversammlung unter Vorlage des Jahresabschlusses darüber einmal jährlich Bericht.
- (9) Der Schriftführer übernimmt die organisatorische Verwaltung der Fördergemeinschaft, wenn nicht ein Geschäftsführer durch den Vorstand eingesetzt wird. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Vorbereitungen der Mitgliederversammlung oder anderer Veranstaltungen. Er übernimmt die Korrespondenz der Fördergemeinschaft, soweit sie nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten in ihrem Funktionsauftrag erledigt werden.
- (10) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so übernehmen bis zur nächsten Mitgliederversammlung andere Mitglieder des Vorstandes die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einen Wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben wie in § 2 festgelegt unterstützt.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Experten verschiedener Fachdisziplinen. Sie werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gewählt bzw. abgewählt.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann nach eigenem Ermessen zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Der Vorstand kann an diesen Beratungen teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Sie soll durch Rat und Unterstützung an der Tätigkeit des Vereins teilhaben. Ihr obliegen insbesondere die:
 - a) Festlegung einer Geschäftsordnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstandes (dreijährlich)
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) ihr sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben
 - g) Behandlung der fristgerecht eingereichten Tagungsthemen
 - h) Bestellung von einem Kassenprüfer für jeweils drei Jahre.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Fördergemeinschaft erfordert oder wenn 20 % (zwanzig Prozent) der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Von Mitgliedern gewünschte Tagungspunkte müssen sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand frühzeitig, jedoch spätestens vier Wochen (Postaufgabe/Mailversand) vor diesem Termin durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung muss den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, können ihre Stimme an andere ordentliche Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen. Einem ordentlichen Mitglied können nicht mehr als 3 Stimmen von anderen ordentlichen Mitgliedern übertragen werden.
- (7) Über zusätzlich während der Mitgliedsversammlung eingebrachte Tagungspunkte bestimmt die Mitgliedsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über ihre Annahme ab.
- (8) Beschlüsse mit Ausnahme über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sollen im Einvernehmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Einvernehmen bedeutet, dass mindestens Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem vorgelegten Beschluss zustimmen
- (9) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Alle Mitglieder erhalten eine Kopie.
- (10) Der/die 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliedsversammlung.

§ 13 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Mitglieder können sämtliche Beschlüsse außer dem Auflösungsbeschluss gem. § 16 im schriftlichen Verfahren fassen. Hierzu ist die Übersendung der Beschlussvorschläge durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes an sämtliche ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussvorschläge sind im Anschreiben mit einer entsprechenden Begründung zu versehen. Dem Anschreiben ist ein Abstimmungsblatt beizufügen, in dem zu jedem Beschlussvorschlag ein Feld zur Zustimmung oder Ablehnung des Beschlussvorschlages vorhanden sein muss. Den Mitgliedern ist eine angemessene Frist zur Rückantwort, die nicht unter drei Wochen liegen darf, zu setzen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder gefasst

§ 14 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie mit der Einladung zur Sitzung und Tagesordnung angekündigt wurden und wenn die alte Fassung der angestrebten Neufassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung und den betreffenden Paragraphen hinzuweisen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen, auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie nach Anzeige von dem zuständigen Amtsgericht bestätigt wird.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Auflösungsbeschluss des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit nicht andere Abwickler bestellt hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung (gemäß Punkt 5) des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Fördergemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Vereins.

Eingetragen am: 23. März 2006

Berlin, den 08.06.2010